

# Klienten-Information

Ausgabe 1/2025

## Einleitung

Mit der ersten Ausgabe der Klienten-Information des Jahres 2025 werden Sie über steuerliche Neuerungen ab 2025 informiert. Dabei stehen vor allem die neuen Werte in der Sozialversicherung und Einkommensteuer sowie die Änderungen im Arbeitsrecht im Fokus.

Auch zur Umsatzsteuer und über den Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften wird Interessantes berichtet.

<b>1.</b>	<b>ENKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025</b>	<b>3</b>
1.1	Steuertarif	3
1.2	Absetzbeträge 2025	3
1.3	Sachbezugswerte	4
1.4	Pendlerpauschale	4
1.5	Reisespesen	5
<b>2.</b>	<b>ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2025</b>	<b>5</b>
2.1	Höhe des Säumniszuschlags in der Sozialversicherung	5
2.2	Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2025	6
2.3	Pflegegeld wird ab 1.1.2025 um 4,6% valorisiert	6
2.4	Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen	6
2.5	PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten	6
<b>3.</b>	<b>ARBEITSRECHT</b>	<b>6</b>
3.1	Recht auf Mehrfachbeschäftigung	6
3.2	Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
3.3	Änderung betreffend Dienstzettel	7
<b>4.</b>	<b>NEUES AUS DER UMSATZSTEUER</b>	<b>8</b>
4.1	Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheiverkauf	8
<b>5.</b>	<b>VORSTEUERANSPRUCH BEIM VERKAUF EINES TEUREN E-AUTOS</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>SPLITTER 1/2025</b>	<b>10</b>
7.1	Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften	10

# 1 EINKOMMENSTEUERLICHE NEUERUNGEN 2025

## 1.1 Steuertarif

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0 %	für die ersten € 13.308	0 %
€ 12.816 bis € 20.818	20 %	€ 13.308 bis € 21.617	20 %
€ 20.818 bis € 34.513	30 %	€ 21.617 bis € 35.836	30 %
€ 34.513 bis € 66.612	40 %	€ 35.836 bis € 69.166	40 %
€ 66.612 bis € 99.266	48 %	€ 69.166 bis € 103.072	48 %
€ 99.266 bis € 1 Mio.	50 %	€ 103.072 bis € 1 Mio.	50 %
ab € 1 Mio.	55 %	ab € 1 Mio.	55 %

## 1.2 Absetzbeträge 2025

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	für jedes weitere Kind
<b>Alleinverdiener-/</b> Alleinerzieherabsetzbetrag bei Partnereinkommen bis € 7.274	<b>€ 601</b>	<b>€ 813</b>	<b>€ 268</b>
<b>Unterhaltsabsetzbetrag</b>	<b>€ 37</b>	<b>€ 55</b>	<b>€ 73</b>

<b>SV-Rückerstattung (55%)</b>	Arbeitnehmer	inklusive Pendlerzuschlag	zzgl. SV-Bonus	Pensionist
<b>jährlich</b>	<b>€ 487</b>	<b>€ 608</b>	<b>€ 790</b>	<b>€ 669</b>

<b>Verkehrsabsetzbetrag</b>	Grundbetrag	erhöht	Zuschlag	Einschleifgrenzen			
				erhöhter VAB	Zuschlag zum VAB		
<b>jährlich</b>	<b>€ 487</b>	<b>€ 838</b>	<b>€ 790</b>	<b>€ 14.812</b>	<b>€ 15.782</b>	<b>€ 19.424</b>	<b>€ 29.743</b>

	<b>Pensionistenabsetzbetrag</b>			<b>Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag</b>			
	Grundbetrag	Einschleifgrenzen		Einschleifgrenzen		Partnereinkommen	
<b>jährlich</b>	<b>€ 1.002</b>	€ 21.245	€ 30.957	<b>€ 1.476</b>	€ 24.196	€ 30.957	€ 2.673

Zahlt ein Steuerpflichtiger die Krankheitskosten für den erkrankten (Ehe-)Partner, dann können diese Kosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, insoweit der erkrankte (Ehe-)Partner das jährliche steuerliche Existenzminimum von € 13.308 unterschreitet.

### 1.3 Sachbezugswerte

- Für die Privatnutzung eines Firmen-PKW sind basierend auf den CO<sub>2</sub>-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren bei Erstzulassung in 2025 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP	max. pm.
2 %	alle PKW und Hybridfahrzeuge	2025: über 126 g/km	€ 960
1,5 %	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	2025: bis 126 g/km	€ 720
0 %	<b>Elektroautos</b>	0 g/km	<b>€ 0</b>
0 %	<b>Fahrräder /E-Krafträder</b>	0 g/km	<b>€ 0</b>

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden.

- Firmenparkplatz**

Für die Zurverfügungstellung eines Parkplatzes in einer parkraumbewirtschafteten Zone ist für alle Fahrzeuge unverändert ein Sachbezug von monatlich € 14,53 anzusetzen - gilt auch für Elektroautos.

- Zinersparnis**

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Darlehen oder Gehaltsvorschuss von mehr als € 7.300, liegt ein Sachbezug vor. Bei **variabler Verzinsung** ergibt sich die **Zinersparnis** aus der Differenz zwischen Referenzzinssatz und dem vereinbarten variablen Sollzinssatz. Bei vereinbarter **fixer Verzinsung** ist als Referenzzinssatz der von der Oesterreichischen Nationalbank für den **Monat des Abschlusses des Darlehensvertrages** veröffentlichte „Kreditzinssatz im Neugeschäft an private Haushalte für Wohnbau mit anfänglicher Zinsbindung über zehn Jahre“, der um 10 % vermindert wird, anzusetzen, wobei dieser Zinssatz für den gesamten Zeitraum maßgeblich ist, für den ein fixer Zinssatz vereinbart wurde.

### 1.4 Pendlerpauschale

Das Pendlerpauschale ist (derzeit) gegenüber dem Jahr 2024 unverändert.

in €	kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale		
	Entfernung	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
2 km – 20 km		Null	Null	372,00	31,00
20 km – 40 km		696,00	58,00	1.476,00	123,00
40 km – 60 km		1.356,00	113,00	2.568,00	214,00
über 60 km		2.016,00	168,00	3.672,00	306,00

Bei Anspruch auf das kleine oder große Pendlerpauschale steht zusätzlich der Pendlereuro von € 2 pro Jahr und Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zu. Wird aufgrund von Teilzeit- und Telearbeit nicht täglich der Arbeitsweg angetreten, kommt es zur aliquoten Kürzung des Pendlerpauschales.

Anzahl Fahrten / Monat zum Arbeitsplatz	4 bis 7 Tage	8 bis 10 Tage	> 11 Tage
aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale	1/3	2/3	3/3

## 1.5 Reisespesen

Die Sätze für Tages- und Nächtigungsdiäten im Inland wurden angehoben. Die darin enthaltene Vorsteuer von 10 % kann geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Auslandsdiäten.

<b>Taggeld - Inland</b>	Dauer > 3 Std bis 12 Std aliquot ein Zwölftel	<b>€ 30,00</b>
<b>Nächtigungsgeld - Inland</b>	pauschal anstelle Beleg für Übernachtung	<b>€ 17,00</b>

Das Kilometergeld wurde angehoben und vereinheitlicht.

Km-Geld <b>PKW /Kombi/ Motorrad / Fahrrad</b>	Km-Geld <b>je mitbeförderter Person</b>	Km-Geld <b>als Fußgänger</b>
<b>€ 0,50</b>	<b>€ 0,15</b>	<b>€ 0,38</b>
pro Jahr max. 30.000 km (Auto), max. 3.000 km (Motorrad und Fahrrad)		je Wegstrecke min. 1 km

Die neue **Fahrtkostenersatzverordnung** sieht ab 2025 vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Fahrtkosten für eine Dienstreise entweder in Höhe des tatsächlichen Fahrscheinpreises nicht steuerbar ersetzen kann oder alternativ auch durch

- einen **pauschalen Beförderungszuschuss** für die ersten 50 km in Höhe von € 0,50 /km, für die weiteren 250 km in Höhe von € 0,20 /km, für darüber hinausgehende km in Höhe von € 0,10 /km, maximal € 109 pro Fahrt abgabenfrei, oder
- einen **Ersatz der fiktiven Kosten** für das günstigste Massenbeförderungsmittel.

Für beide Varianten gilt ein abgabenfreier Höchstbetrag von € 2.450 im Kalenderjahr.

### • Keine steuerfreie Mitarbeiterprämie in 2025

Die in den Jahren 2022 und 2023 eingeführte Teuerungsprämie und 2024 als Mitarbeiterprämie bezeichnete Möglichkeit einer zusätzlichen steuerfreien Bonuszahlung von bis zu € 3.000 ist mit Ende 2024 ausgelaufen. Eine Aufrollung des Lohnzahlungszeitraumes 2024 ist bis zum 15.2.2025 möglich.

### • Überstundenzuschläge

Die als Leistungsanreiz 2024 eingeführte Erhöhung der steuerfreien Überstundenzuschläge für 18 Überstunden (bisher 10) pro Monat mit einem Betrag von bis zu € 200 (bisher € 86) gelten auch im Jahr 2025.

## 2 ÄNDERUNGEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG 2025

### 2.1. Höhe des Säumniszuschlags in der Sozialversicherung

Ein Säumniszuschlag von € 65 fällt je Meldeverstoß (bis auf 2 Ausnahmen) an.

- **Ausnahme 1:** bei verspäteter Übermittlung der mBGM wird gestaffelt je nach Verspätung (bis zu fünf Tagen € 5, bis zehn Tagen € 11, bis Monatsende € 17, danach € 65) vorgeschrieben.
- **Ausnahme 2:** bei einer Berichtigung der mBGM nach 12 Monaten fallen **Verzugszinsen** in Höhe von **7,03 % ab 1.1.2025** (2024: 7,88 %) an.

Die Summe aller Säumniszuschläge innerhalb eines Betragszeitraums darf € 1.075 nicht überschreiten.

## 2.2. Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2025

	0 - 5 Jahre	6 - 9 Jahre	10 - 14 Jahre	15 - 19 Jahre	> 20 Jahre
Regelbedarfssätze €	<b>350</b>	<b>440</b>	<b>540</b>	<b>670</b>	<b>770</b>

## 2.3. Pflegegeld wird ab 1.1.2025 um 4,6 % valorisiert:

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
monatlich in €	<b>200,80</b>	<b>370,30</b>	<b>577,00</b>	<b>865,10</b>	<b>1.175,20</b>	<b>1.641,10</b>	<b>2.156,60</b>

## 2.4. Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Seit 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen im Zeitraum 2024 bis 2033 von bisher 60 Jahren auf 65 Jahre angehoben. Dies erfolgt in Halbjahresschritten abhängig vom Geburtsdatum.

Versicherte geboren	Regelpensionsalter	Versicherte geboren	Regelpensionsalter
1.1.1964 - 30.6.1964	60,5. Lebensjahr	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
1.7.1964 - 31.12.1964	61. Lebensjahr	1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
1.1.1965 - 30.6.1965	61,5. Lebensjahr	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
1.7.1965 - 31.12.1965	62. Lebensjahr	1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
1.1.1966 - 30.6.1966	62,5. Lebensjahr	<b>nach dem 30.6.1968</b>	<b>65. Lebensjahr</b>

## 2.5. PV-Beiträge für erwerbstätige Pensionisten

Ziel ist es, Pensionisten, die das Regelpensionsalter erreicht haben, weiter in den Arbeitsmarkt einzubeziehen. Um dies attraktiver zu gestalten, wurde ab 2024 die **Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge** im Ausmaß von **10,25 % durch den Bund** für ein Entgelt bis zur monatlichen **doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 1.102,20)** eingeführt. Damit wird ein geringer Zuverdienst von den zusätzlichen Beitragszahlungen des Dienstnehmers zur Pensionsversicherung entlastet. Der Dienstgeber hat diese Beiträge nicht einzubehalten. Sonderzahlungen sind von dieser Bestimmung nicht umfasst. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten ist die Beitragsübernahme in Summe mit der zweifachen Geringfügigkeitsgrenze begrenzt. Darüber hinausgehende Beitragsteile hat der Versicherte bis zum 31.3. des Folgejahres zu entrichten.

Diese Maßnahme gilt (vorerst) bis Ende 2025.

# 3 ARBEITSRECHT

## 3.1. Recht auf Mehrfachbeschäftigung

Es besteht nunmehr ein gesetzliches Recht auf unselbständige Mehrfachbeschäftigung. Dieses gilt auch für Vollzeitarbeitnehmer und bedeutet, dass der Arbeitnehmer parallel auch **Arbeitsverhältnisse zu anderen Arbeitgebern** eingehen darf. Gegenteilige Vereinbarungen in bestehenden Arbeitsverträgen sind nunmehr grundsätzlich ungültig.

Der Arbeitgeber darf nur dann die Mehrfachbeschäftigung **verbieten**, wenn sie

- a) mit **Arbeitszeitbestimmungen** nicht vereinbar (zusammengerechnet mehr als 12 Arbeitsstunden pro Tag oder mehr als 60 Arbeitsstunden pro Woche) oder
- b) dem bestehenden Arbeitsverhältnis **abträglich** (z.B. Interessenkonflikte, mögliche Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen, Konkurrenz im selben Gewerbe) ist.

Im Arbeitsvertrag kann nach wie vor die Pflicht, beabsichtigte Nebenbeschäftigungen vorab **zu melden**, vereinbart werden. Es kann auch ein (umfassendes) **Konkurrenzverbot** fixiert werden.

Dieses Recht auf Mehrfachbeschäftigung betrifft nur echte Arbeitsverhältnisse. Nicht umfasst sind also **selbständige (Neben-)Tätigkeiten**, die nach wie vor grundsätzlich im Dienstvertrag untersagt werden können.

### 3.2. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Wenn eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung des Arbeitnehmers **Voraussetzung für die Ausübung** einer **arbeitsvertraglich vereinbarten** Tätigkeit darstellt, so gilt nunmehr seit 28.3.2024: Die **Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Bildungsmaßnahme ist Arbeitszeit**. Zudem sind die **Kosten solcher Bildungsmaßnahmen vom Arbeitgeber zu tragen**.

Schon bisher zählten die Bildungszeiten zur Arbeitszeit und waren die Kosten hierfür vom Arbeitgeber zu tragen, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber zu einer Fortbildungsmaßnahme verpflichtet war. Die Neuregelung stellt nunmehr darauf ab, ob eine konkrete Bildungsmaßnahme „**Voraussetzung für die Ausübung** einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit“ ist. Die Bildungsmaßnahme muss in Bezug auf die arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des Arbeitnehmers **erforderlich** sein.

**TIPP:** Arbeitgeber sollen bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrages darauf achten, ob sich aus dem Anforderungsprofil oder den vereinbarten Karriere- und Entwicklungszielen bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildungsnotwendigkeiten ergeben.

Ob bei Bildungsmaßnahmen, für die nunmehr die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers besteht, eine Vereinbarung über eine Kostenrückerstattung des Arbeitnehmers getroffen werden kann (vereinbarte Ausbildungskostenrückerstattung bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses), ist umstritten und muss erst die künftige Rechtsprechung klären.

Nicht von der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers umfasst sind

- a) der Erwerb einer Berufsausbildung **für einen zukünftigen (anderen) Arbeitsplatz** (z.B. Ausbildungen für einen anderen Beruf) sowie
- b) solche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages **bereits absolviert** waren (frühere Bildungsmaßnahmen).

### 3.3. Änderung betreffend Dienstzettel

Die Änderung für Dienstzettel betrifft nur die ab 28.3.2024 abgeschlossenen Dienstverträge. Der Dienstzettel, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich (oder auf Wunsch des Arbeitnehmers elektronisch) auszuhändigen hat, muss nunmehr **neue zwingende Zusatzangaben** aufweisen.

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses,
4. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, **Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren,**
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte, **Sitz des Unternehmens,**
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung und **kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung,**
9. die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen, **gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden, Fälligkeit und Art der Auszahlung** des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers, sofern es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, auf die das Hausbesorgergesetz anzuwenden ist, **gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen,**
12. Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen,
13. Name und Anschrift **des Trägers der Sozialversicherung** und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse,
14. **Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit,**
15. **gegebenenfalls der Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung.**

Wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag mit allen erforderlichen Angaben ausgehändigt, braucht kein Dienstzettel erstellt zu werden. Dienstzettel (bzw. schriftliche Dienstverträge) müssen auch für befristete Dienstverhältnisse von unter einem Monat ausgestellt werden.

Bei Nichtaushändigung des Dienstzettels droht eine Verwaltungsstrafe von € 100 bis € 436, bei mehr als 5 Arbeitnehmern von € 500 bis € 2.000.

## **4 NEUES AUS DER UMSATZSTEUER**

### **4.1. Umsatzsteuerpflicht beim Gutscheinverkauf**

Erfahrungsgemäß werden im Dezember besonders viele Gutscheine verkauft. Für die am 15. Februar fällige Umsatzsteuervoranmeldung für den Dezember des Vorjahres möchten wir die umsatzsteuerlichen Regelungen zu Gutscheinen in Erinnerung rufen.

Verkauft ein Unternehmer **Gutscheine**, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und somit wie ein Zahlungsmittel eingesetzt werden, so kann dies bereits Umsatzsteuer auslösen. Dabei ist im Zeitpunkt der Übertragung des Gutscheins zwischen **Einzweck-Gutscheinen** und **Mehrzweck-Gutscheinen** zu unterscheiden.

Ein **Einzweck-Gutschein** liegt nur dann vor, wenn bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins der Ort (= Staat) der Leistung bei Einlösung des Gutscheins und die geschuldete Umsatzsteuer feststehen. Andernfalls liegt ein **Mehrzweck-Gutschein** vor.

Beispielsweise ist ein Restaurant-Gutschein kein Einzweck-Gutschein, weil er beliebig für Essen, aber auch für Getränke verwendet werden kann, wobei dafür jeweils unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steht beim Restaurant-Gutschein nicht von vornherein die Höhe der Umsatzsteuer auf die Leistungen fest, die man bei Einlösung des Gutscheins bezieht. Der Restaurant-Gutschein ist daher ein Mehrzweck-Gutschein.

Hingegen ist z.B. ein Gutschein für „Benzin bei allen Tankstellen in Österreich“ ein Einzweck-Gutschein, weil nur Ware zum Steuersatz von 20 % (nämlich Benzin) bezogen werden kann und der Warenbezug zudem in Österreich erfolgen muss. Gegen einen Einzweck-Gutschein spricht nicht, dass er bei unterschiedlichen Unternehmern in Österreich eingelöst werden kann. Würde der Gutschein allerdings auch zum Bezug von Benzin in einem anderen Staat (z.B. neben Österreich auch Deutschland) berechtigen, läge ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Beim **Einzweck-Gutschein** löst der **Verkauf des Gutscheins bereits die Umsatzsteuerpflicht** aus. Die Ausgabe solcher Gutscheine ist daher bereits in die Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen. Dafür bewirkt dann die spätere Einlösung des Gutscheins, also die eigentliche Leistungserbringung, keine Umsatzsteuerpflicht. Im Gegensatz dazu kommt es bei **Mehrzweck-Gutscheinen erst bei der Einlösung** des Gutscheins zur Umsatzsteuerpflicht.

## **5 VORSTEUERANSPRUCH BEIM VERKAUF EINES TEUREN E-AUTOS**

Der Unternehmer kann/konnte beim Kauf eines E-Autos mit Brutto-Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 den Vorsteuerabzug im Ergebnis nur im Ausmaß der angemessenen Anschaffungskosten von brutto € 40.000 erhalten. Andererseits unterliegt der Wiederverkauf des E-Autos in voller Höhe der Umsatzsteuer. Erfolgt der Wiederverkauf eines solchen E-Autos aber innerhalb von vier auf den Ankauf folgenden Jahren, kann ein **Teil der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer geltend gemacht** werden, allerdings jeweils pro Jahr um ein Fünftel weniger. Beim Wiederverkauf im ersten Jahr nach der Anschaffung erhält man also vier Fünftel, beim Wiederverkauf im vierten Jahr nach der Anschaffung nur mehr ein Fünftel der bisher nicht abziehbaren Vorsteuer.

## **6 HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

- **Beginn der absoluten Verjährung von Abgaben**

Die Frist für die absolute Abgabenverjährung beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem die Steuerschuld entsteht. Sie beginnt nicht erst mit Ablauf des Kalenderjahres. So tritt beispielsweise bei der Umsatzsteuer für April 2011 die absolute Bemessungsverjährung mit Ende April 2021 ein.

Im konkret entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung der Umsatzsteuer für April 2011 Selbstanzeige erstattet. Diese Selbstanzeige hatte eine Abgabenerhöhung zur Folge, für die ebenfalls mit Ende April 2021 absolute Verjährung eintrat.

- **Durch unterschiedliche Betätigungen verursachte Aufwendungen**

Die Steuerpflichtige war einerseits Lehrerin und andererseits Fotografie-Künstlerin, wobei die Tätigkeit als Fotografie-Künstlerin vom Finanzamt als Liebhaberei eingestuft wurde. Fallen Aufwendungen an, die durch beide Tätigkeiten verursacht sind (z.B. Fachbibliothek), können sie (nur) anteilig bei den Einkünften als Lehrerin abgezogen werden. Die Aufteilung kann im Verhältnis der aus der jeweiligen Tätigkeit bezogenen Einnahmen erfolgen.

- **Österreichische Sozialversicherungsbeiträge für deutsche Einkünfte**

Der Steuerpflichtige hatte jeweils einen Wohnsitz in Österreich und in Deutschland und erzielte in beiden Staaten Einkünfte. Für sein Gesamteinkommen war er in Österreich sozialversicherungspflichtig (bei der SVA). Soweit die österreichischen **Pflichtversicherungsbeiträge** auf die in Deutschland zu versteuernden Einkünfte (als selbständiger Radiomoderator) entfallen, hätte er sie bei der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland absetzen können, wenn er sie dort angegeben hätte. Insoweit die auf die deutschen Einkünfte entfallenden österreichischen Pflichtversicherungsbeiträge bei der Einkommensteuer in Deutschland hätten abgezogen werden können, ist ein Abzug bei der Einkommensteuer in Österreich nicht zulässig.

## **7 SPLITTER 1/2025**

### **7.1. Der Investitionsfreibetrag bei vermögensverwaltenden Körperschaften**

Im Zuge des ersten Teils des ökosozialen Steuerreformgesetzes wurde der Investitionsfreibetrag für betriebliche Einkunftsarten eingeführt und in der Folge angepasst bzw. erweitert. Bei der Erweiterung wurden **Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen und Mikronetze zur Wärme- und Kältebereitstellung, die Teil eines Gebäudes werden**, explizit als freibetragsfähige Wirtschaftsgüter angeführt. Gebäude sind ansonsten vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen. Grundsätzlich kann ein Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden, welche eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und

Der Investitionsfreibetrag erfordert somit das Vorhandensein eines Betriebes. Da rein vermögensverwaltende Körperschaften de facto keinen Betrieb haben (z.B. Holdinggesellschaften oder Gesellschaften, die ausschließlich Wohngebäude vermieten), wären diese von der Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags ausgeschlossen.

In den Erläuterungen zum ökosozialen Steuerreformgesetz wird allerdings eindeutig festgehalten, dass der Investitionsfreibetrag nicht an das Vorhandensein eines Betriebs geknüpft ist, sondern an die **betrieblichen Einkunftsarten. Vermögensverwaltende GmbHs und Aktiengesellschaften** erzielen kraft Gesetzes stets betriebliche Einkünfte, nämlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, und **können daher** bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **einen Investitionsfreibetrag geltend machen**.

Bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung, die nicht im Rahmen einer Körperschaft erzielt werden, kann kein Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden**, da es sich um eine außerbetriebliche Einkunftsart handelt. Ein kleines Trostpflaster für Private (und auch Einzelunternehmer) gibt es dennoch, denn für die Jahre 2024 und 2025 wurde der Öko-Zuschlag für Gebäude eingeführt, mittels welchem 15 % der Aufwendungen für thermisch-energetische Sanierungen oder für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems zusätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Der Öko-Zuschlag gilt allerdings nur für die thermisch-energetische Sanierungen, nicht für die gänzliche Neuherstellung von umweltfreundlichen Heizungsanlagen oder Wärmeschutzdämmungen bei Neubauten.

Wenn bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Sanierungsarbeiten (nach dem 31.12.2023), für die eine Förderung gemäß dem dritten Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes ausbezahlt wird, zu aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwendungen führen, können die aktivierten Beträge auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Wird aus irgendwelchen Gründen keine Förderung ausbezahlt, reicht es aus, wenn der Steuerpflichtige plausibilisiert, dass die inhaltlichen Fördervoraussetzungen vorliegen. Das BMF hat nun in einer Verordnung festgelegt, auf welche Weise diese Plausibilisierung der Fördervoraussetzungen zu erfolgen hat. Demnach kann sie im Wege einer kursorischen Prüfung durch einen Ziviltechniker, ein Ingenieurbüro, einen allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen oder die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) erfolgen. Betragen die Aufwendungen für die Sanierung höchstens € 50.000, kann die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen.